

Abwägung der von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zur **Flächennutzungsplan Änderung 02/5345 – Mobilhof am Technologiepark –**

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung durch Schreiben vom 04.01.2022 mit Frist bis zum 04.02.2022

Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg vom 05.01. bis zum 04.02.2022

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 01	07.01.22 _____ _____	<p><i>Deutsche Telekom Technik, Venloer Str. 156 50672 Köln</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien befinden.</p>		zur Kenntnis genommen
		<p>Das Merkblatt über Baumstandorte ist zu beachten. Für die Leitungsverlegung müssen eventuell bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist der Beginn der Baumaßnahmen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. .</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 02	06.01.22 _____ _____	<p><i>Thyssengas GmbH, Postfach 104042, 44040 Dortmund</i></p> <p>Im Nahbereich südlich des Plangebiets verläuft eine stillgelegte Gasfernleitung. Ein Übersichtsplan ist beigefügt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine detaillierte Leitungsauskunft einzuholen. Die Unterlagen sind frühzeitig zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen ist zu beachten.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.</p>	<p>In dem von der Thyssengas GmbH beigefügten Übersichtsplan ist die Gasfernleitung als „stillgelegt“ verzeichnet. Sie verläuft außerhalb des Plangebiets bis zur westlichen Plangebietsgrenze unterhalb der Overather Straße und knickt anschließend leicht in südlicher Richtung (BAB 4) ab. Nach mündlicher Aussage der Thyssengas GmbH wurde die Ferngastrasse in diesem Abschnitt von der Haupttrasse abgetrennt, wird nicht mehr reaktiviert und kann überbaut werden. Durch den Bau und den Betrieb des Busbetriebshofs sind keine Auswirkungen auf die Leitung zu erwarten. Auch die stillgelegte Gastrasse hat keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	zur Kenntnis genommen
T 07	01.02.22 _____ _____	<p><i>Landesbetrieb Wald u. Holz, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach</i></p> <p>Die planerische Zielsetzung, Waldfläche zugunsten eines Mobilhofes zu opfern, kann unter dem Gesichtspunkt der Walderhaltung nicht mitgetragen werden. Daher wird der Änderung des FNP mit der geplanten zeichnerischen Ausweisung eines Sondergebiets mit Plansymbol „Mobil“ zu Lasten der bisherigen Walddarstellung widersprochen.</p> <p>Der BP ist hinsichtlich der Kompensationsbilanzierung zu unbestimmt.</p>	<p>Nach § 1a (2) Satz 2 BauGB ist die Inanspruchnahme von Wohnflächen, landwirtschaftlichen Flächen und Wald auf den notwendigen Umfang zu begrenzen. Sie unterliegt jedoch nach § 1a (2) Satz 3 BauGB der gemeindlichen Abwägung. Die Inanspruchnahme u.a. von Waldflächen ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer Innenentwicklung zu begründen (§ 1a (2) Satz 4 BauGB). Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Waldinanspruchnahme für die Darstellung einer Siedlungsfläche durch das Erfordernis eines Busbetriebshofs im Liniennetz der Betreibergesellschaft und dem Ausschluss von Standorten im bestehenden Siedlungsgebiet auf der Grundlage einer Untersuchung von potenziellen Standortalternativen gegeben. Der ausgewählte Standort greift aufgrund der zurückliegenden Rodung zudem lediglich in Waldflächen, nicht in bestehenden Wald ein.</p> <p>s. Abwägung zum BP 5345</p>	nein s. BP 5345

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Gegen den Bebauungsplanentwurf werden wegen der dauerhaften Umwandlung von Wald in ein Sondergebiet erhebliche Bedenken erhoben. Im überwiegenden Flächenanteil des 2,0 ha großen Plangebiets stockt Wald. Dieser Wald darf nach § 1a BauGB nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen überplant werden. Die Notwendigkeit wurde nicht schlüssig dargelegt. Ein Mobilhof soll von Fahrzeugen angefahren werden, so dass sein Standort überall sein kann und keineswegs auf Waldfläche angewiesen ist.</p> <p>Der zum Betanken verwendete Wasserstoff wird weder auf der Waldfläche produziert, noch setzt seine Lagerung Waldnähe voraus. Wenn sich aus den besonderen Anforderungen des Mobilhofes kein Zwang ergibt, der eine Verwirklichung an einzig diesem Standort möglich erscheinen lassen, ist eine Prüfung alternativer Standorte erforderlich.</p> <p>Ein Mobilhof für ein überregional tätiges ÖPNV-System muss allenfalls innerhalb des Netzsystems angesiedelt sein, keineswegs jedoch zwingend in Bergisch Gladbach und erst recht nicht am gewählten Standort. Die Prüfung möglicher Alternativstandorte hat daher auch die Nachbarkommunen einzubeziehen. Ein Nachweis fehlender Alternativen ist nicht umfassend geprüft bzw. belegt.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft auch das FNP-Änderungsverfahren. Gemäß § 1a (2) BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen, Wald und Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Innenentwicklung begründet werden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich jedoch kein Vorrang von Waldflächen im Rahmen der Abwägung. Durch eine vorliegende Untersuchung potenziell geeigneter Standorte für einen neuen Busbetriebshof im Auftrag der Regionalverkehr Köln wird aufgezeigt, dass besser geeignete Standorte im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen. Die Stellungnahme betrifft ausschließlich das BP-Verfahren.</p> <p>Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Allerdings bestimmt die Standortwahl für die Ansiedlung eines Busdepots die durch die Busse zu leistenden Fahrtenkilometer. Ausschlaggebend sind hier vor allem die Distanzen zwischen dem Busdepot und den Einsatzorten der Busse. Mit Ausnahme der Linie 453 halten alle am geplanten Standort stationierten Busse am Busbahnhof Bensberg. Ein in Bezug auf das Liniennetz optimierter zentraler Standort verkürzt die Leerfahrten. Aus diesem Grund kamen Standorte in den Umlandkommunen von Bergisch Gladbach für die Vorhabenträgerin nicht in Frage.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach sind acht Standorte dargestellt, die als Potenzialfläche für einen Busbetriebshof</p>	<p>nein</p> <p>–</p> <p>ja</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			<p>mit H₂-Elektrolyse auf dem ersten Blick geeignet sein könnten und bereits als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen sind. Diese Standorte schieden im Rahmen der Standortuntersuchung entweder wegen mangelnder Eignung oder wegen mangelnder Verfügbarkeit aus. Für die Suche nach bisher nicht als Baufläche dargestellten Flächen wurde ein Suchkorridor entlang der BAB A4 gebildet, in dem sechs ergänzende Standorte gefunden wurden. Hierunter fällt die Fläche des Sondergebietes der Bundesanstalt für Straßen, die jedoch derzeit nicht für Nutzungen Dritter verfügbar gemacht werden kann. Die übrigen fünf Standorte einschließlich des Plangebiets sind derzeit jeweils als Wald ausgebildet.</p> <p>Der geplante Grüne Mobilhof ist ein emittierender Betrieb, der als laufende Nummer 196 in der Klasse VI (200 m) der Abstandsliste NRW₂₀₀₇ geführt wird. Zur Bedienung des Fahrplans ist ein Nachtbetrieb zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr erforderlich. Für Betriebe dieser Art sind im Siedlungsbereich nur sehr selten Standorte ohne Immissionskonflikte mit benachbarten Baugebieten zu finden.</p> <p>Zur Begründung der Standortentscheidung liegt ein Variantenvergleich von Dipl.-Ing. Stephan Schmickler im Auftrag der Regionalverkehr Köln aus dem September 2021 in der Fassung vom April 2022 vor. Da das Netz der RVK praktisch sternförmig auf Bergisch Gladbach zuläuft, konzentriert sich die Untersuchung für die Entscheidung der Stadt Bergisch Gladbach auf das Stadtgebiet. Hierdurch werden im Betrieb in erheblichem Maß Leerfahrten zwischen dem Depot und den Endhalttestellen vermieden.</p>	
		<p>Die Ausweisung als Sondergebiet ist nicht aus den Zielen und Grundsätzen des noch gültigen Gebietsentwicklungsplans Köln, Teilgebiet Köln entwickelt. Zwar kann man aus der zeichnerischen Darstellung für das Plangebiet eine Darstellung als GIB-Fläche erkennen. Dies aber ist einer dem Wesen der</p>	<p>Bei Planungen in Grenzbereichen zwischen dem Freiraum (auf Regionalplanungsebene: „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“) und dem Allgemeinen Siedlungsbereich kann es aufgrund des großen Darstellungsmaßstabs des Regionalplans (1:50.000) Interpretationsspielräume und in der Praxis Schwierigkeiten geben, Plangebiete eindeutig einer Flächenausweisung zuzuordnen. Dies ist hier nicht der Fall. Als</p>	<p>nein</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Raumordnung innewohnenden zeichnerischen Generalisierungsabsicht geschuldet. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist auf dem Maßstab der Gebietsentwicklung nicht gewünscht. Als Darstellungsgrenze für Waldflächen gelten üblicherweise 10 Hektar (in sensiblen Bereichen auch 5 Hektar). Als Abgrenzung wurde auch im vorliegenden Fall die BAB 4 als Grenze zwischen dem südlich liegenden Freiraum (Königsforst) und dem GIB im Norden herangezogen. Dieser unerwünschten Unschärfe ist sich der GEP in Bezug auf die Waldfunktionen auch durchaus bewusst. Im Belang auf möglicherweise überlagernde Darstellungen realer Waldflächen gibt der GEP zur Herstellung der Konfliktfreiheit Vorgaben in Vormerkung (3) zu D.1.3.; und weiter in Erläuterung (2) desselben Abschnitts. Zu lesen ist dort die unmissverständliche Aufforderung an die Bauleitung, jedwede Waldfläche, die der gesetzlichen Walddefinition entspricht, auch zu sichern.</p>	<p>Ergebnis der laufenden Abstimmung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Bezirksregierung Köln stellt sowohl der derzeit noch rechtskräftige als auch der Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans Köln – Teilabschnitt Köln – das Plangebiet in Übereinstimmung mit den Planabsichten als Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) dar. Im Regionalplan dargestellte Bereiche für Gewerbe und Industrie sind als verbindliche, der Abwägung nicht mehr zugängliche Ziele der Raumordnung als Vorranggebiete festgelegt (Entwurf des Regionalplans, textlicher Teil, Kap. 3.3.1 Z.10). Sie dienen u.a. der Ansiedlung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 8.3.2022 bestätigt, dass sie gegen die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 002/5345 – Mobilhof am Technologiepark – keine raumordnerische Bedenken erhebt. Auch die Stadt Bergisch Gladbach selbst gelangt zur Auffassung, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist (§ 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW).</p>	
		<p>Das maßstablose Hereinzoomen in die regionalplanerischen Leitentscheidungen führt in diesem Fall zur Umkehrung der gesetzlich vorgenommen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen. Dort wird vorgegeben, dass Waldbereiche "ausnahmsweise [. . .] für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden (dürfen), wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dass dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</p> <p>Ein bedarfsunabhängige Waldflächenüberplanung auf Vorrat ist nach dieser landesplanerischen Grundentscheidung nicht zulässig und konnte daher</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln hat die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung bestätigt (s.o.). Das Plangebiet kann zweifelsfrei dem im Regionalplan dargestellten Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) zugeordnet werden.</p> <p>Das vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW zitierte Ziel Nr. 7.3-1 des geltenden Landesentwicklungsplans richtet sich an die Regionalplanungsbehörden NRW als Vorgabe bei der planerischen Abwägungsentscheidung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung in den textlichen und zeichnerischen Teilen der Regionalpläne, nicht unmittelbar an kommunale Planungsbehörden. Die Bezirksregierung Köln hat bei der Neuaufstellung des Regionalplans in der Abwägung verschiedener Belange (u.a. der Walderhaltung, aber auch der Siedlungsentwicklung) die Entscheidung getroffen, im Bereich des Plangebietes eine gewerbliche Nutzung zuzulassen. Die Waldüberplanung steht also mit den landesplanerischen Vorgaben in Einklang. Die</p>	nein

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		auch nicht im GEP nicht ausgewiesen werden. Die Stadt Bergisch Gladbach geht daher fehl in ihrer Interpretation regionalplanerischer Ziele, wenn sie meint, die Waldzone nördlich der BAB A4 wäre in Gänze zur Überplanung freigegeben, nur weil die zeichnerische Walddarstellung für den Königforst (zufällig) an der Autobahn endet.	Planung selbst beruht auf einem konkreten Flächenbedarf der Regionalverkehr Köln GmbH.	
		Jede Waldfläche erfüllt gleichermaßen wichtige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Dies gilt unabhängig von einer aktuellen Ausstattung mit Bäumen und anderen Wertelementen. Hervorgehobene Schutzfunktionen hat der Waldbereich in Bezug auf den Sicht- und Lärmschutz. Der Wald bewirkt eine Reduzierung entsprechender Belastungen. Dies schafft auch bessere Arbeitsbedingungen zu Gunsten des Technologieparks.	Die Waldfläche im Plangebiet liegt zwischen zwei stark frequentierten Verkehrsachsen, der Friedrich-Ebert-Straße (L 136) und der Bundesautobahn A 4. Im Osten grenzt sie an den Technologiepark Bergisch Gladbach. Sie ist daher einer erheblichen Emissionsbelastung ausgesetzt. Für Tiere bilden beide Straßen kaum zu überwindende Barrieren, so dass der Wald im Plangebiet seine Nutz- und Schutzfunktion nur eingeschränkt wahrnehmen kann. Aufgrund seiner Kleinflächigkeit und fehlenden Verbindung zum Königsforst hat er zudem keine Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Im näheren Umfeld befinden sich keine Wohngebiete, für die die überplante Fläche eine Sicht- und Lärmschutzfunktion haben könnte. Der Busbetriebshof wirkt sich bis auf die baustellenbedingten Störungen kaum auf die Arbeitsbedingungen im angrenzenden Technologiepark aus.	zur Kenntnis genommen
		Auch wenn das Vorhaben als ein Beitrag zur nachhaltigen Energieverwendung gewertet werden kann, so darf dennoch nicht übersehen werden, dass ein Waldflächenverlust klimaschädlich ist. Eine CO ₂ -Senke zu zerstören, um eine "nachhaltige" Wasserstofftankstelle zu errichten, darf solange nicht als klimapositiv bezeichnet werden, als Standortalternativen außerhalb des Waldes bestehen.	Die Funktion als CO ₂ -Senke ist nicht alleine den Waldflächen vorbehalten. Auch Acker- und Wiesenflächen speichern Kohlenstoff dauerhaft im Boden und temporär in Form der Pflanzenerträge. Bezogen auf die Plangebietsfläche ist festzustellen, dass der letzte Holzeinschlag zur Gewinnung von Kaminholz erfolgte, sodass hier an Stelle einer CO ₂ -Senke ebenfalls nur von einer temporären Zwischenspeicherung auszugehen ist. Die Nutzung erneuerbarer Energien für den Personennahverkehr wird also nicht durch die Inanspruchnahme von Waldflächen an Stelle von Wiesen- oder Ackerflächen konterkariert.	nein
		Ein Waldverlust müsste in voller Funktionswertigkeit ausgeglichen werden oder ersetzt werden. Dies müsste bereits bei der Planentscheidung so hinreichend konkretisiert sein, dass den Entscheidenden	Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Januar 2023 ein Waldausgleichskonzept für die mit dem geplanten Busbetriebshof verbundenen Eingriffe in den Wald aufgestellt. Die darin bilanzierten Waldeingriffe können durch bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen im Waldumbau	nein

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>die volle Tragweite Ihrer Entscheidung bewusst wird. Daran fehlt es dem Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Eine zeitliche Zurückverlagerung der konkreten Kompensationsbilanzierung könnte allenfalls dann akzeptiert werden, wenn das reale Angebot möglicher Ersatzflächen offensichtlich so groß ist, dass eine Umsetzung wahrscheinlich ist. Das Gegenteil ist der Fall: aus vergangenen Verfahren wurde ersichtlich, dass der städtische Pool möglicher Erstaufforstungsflächen ohne große Substanz ist. Eine bloße Zusicherung, man werde für ausreichend Kompensation sorgen, ist weder prüfbar noch hinreichend verbindlich.</p>	<p>und in der Aufforstung von Flächen über das Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach ausgeglichen werden. Mit dem Offenlageentwurf liegt eine Bilanzierung des Eingriffs und des Mindestumfangs der Kompensation vor. Diese berücksichtigt nicht nur den Verlust des ökologischen Werts der Flächen im Plangebiet, sondern auch die Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen durch waldbauliche Aufforstungs- und Umbaumaßnahmen im entsprechenden Funktionswert.</p> <p>Die Bilanzierung des Eingriffs/Ausgleichs erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Zusammenfassend halte ich fest, dass dem in Rede stehenden Waldbereich wichtige Nutz- und Schutzfunktionen zugesprochen werden können. Die Ergebnisse einer Alternativ- oder Variantenprüfung, die Voraussetzung für die Waldumwandlung als "ultima ratio" wären, sind bislang nicht vorgelegt worden.</p> <p>Dem Vorhaben wird sowohl auf Ebene der vorbereitenden als auch der verbindlichen Bauleitplanung widersprochen. Meine Zustimmung kann ich nicht in Aussicht stellen.</p>	<p>zu den Aspekten „Nutz- und Schutzfunktionen des überplanten Waldbereichs“, „Alternativ- und Variantenprüfung“ s. obige Ausführungen.</p> <p>Grundsätzlich bedarf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung der Forstbehörde. Dies gilt jedoch nicht für Waldumwandlungen auf der planungsrechtlichen Grundlage eines Bebauungsplans (§ 43 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW), da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Abwägungsentscheidung, die die Forstbehörde bei Genehmigungsanträgen zur Waldumwandlungen</p>	<p>ja</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			<p>trifft (und bei der u.a. auch die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung zu berücksichtigen sind), im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von der Kommune getroffen wird.</p> <p>Dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW fällt also im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans die Funktion eines Trägers öffentlicher Belange zu, dessen Stellungnahme in die bauleitplanerische Abwägungsentscheidung entsprechend dem ihr innenwohnenden Gewicht einzustellen ist. Aus juristischer Perspektive bedarf es daher keiner „Zustimmung“. Ungeachtet dessen findet eine inhaltliche Auseinandersetzung der vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorgetragenen Sachargumente (s.o.) statt.</p>	
T 10b	<u>02.02.22</u> <hr/> <hr/>	<p><i>Rheinisch-Bergischer Kreis, Postfach 200450, 51434 Bergisch Gladbach</i></p> <p>Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Vorgesehen ist die Änderung von „Fläche für Wald“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Mobilhof“. Der Großteil des Plangebiets soll überbaut und befestigt werden. Im Nordosten sind erhebliche Abgrabungen, im Südwesten und Süden extrem hohe Anschüttungen mit sehr steilen, bis zu dreifach gemauerten Böschungen vorgesehen. Insgesamt ist das Vorhaben sowohl von Landstraße und Autobahn sowie von der Brücke, welche das Eingangstor zum Königsforst beim Heideportal „Forsthaus Steinhäuser“ bildet, nicht zu übersehen und kaum in das Landschaftsbild einzubinden. Für die baulichen Anlagen sind drei Ebenen vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme der UNB wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		In einer der „Perspektiven“ (von Osten) ist eine Einmündung eines Erschließungsweges im Bereich des Siefentales zu erkennen, deren Funktion sich nicht erschließt.	Die vermeintliche Zuwegung stammt aus dem aktuellen Luftbild, das auf die Geländeoberfläche des Modells projiziert wurde. Dort ist aktuell die vorhandene Rückegasse der Erntefahrzeuge wiedergegeben. Zum späteren Vorhaben ist hier keine Zuwegung vorgesehen.	ja
		Die Planung ist mit erheblichen Eingriffen verbunden. Neben der Überbauung und Versiegelungen fallen hier insbesondere die erheblichen Abgrabungen im Nordosten und Anschüttungen im Südwesten in Gewicht. Diese wirken sich sowohl ökologisch als auch im Hinblick auf das Landschaftsbild umso erheblicher aus, je weiter sie nach Westen vordringen. Hier bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege noch Optimierungsmöglichkeiten zur Verringerung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe.	Die Möglichkeiten zur Optimierung der Planung wurden in einem konkurrierenden, qualitätssichernden Vergabeverfahren und mit der Projektplanung parallel zum Planverfahren untersucht. Eine Reduzierung der Eingriffe in das Landschaftsbilds war Teil der Bewertungskriterien im Wettbewerbsverfahren.	nein
		Wesentliche Unterlagen liegen bisher nicht vor: - Konzept zu Niederschlagswasserreinigung,-rückhaltung, -versickerung. Die dafür erforderlichen Flächen sind bislang nicht eingeplant oder dargestellt. Die hat Auswirkungen auf die Beurteilung der Konflikttiefe insbesondere in Hinblick auf das FFH-Gebiet, Böttcherbach. - der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, - die FFH-Verträglichkeitsprüfung und - der Umweltbericht. Eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist daher nicht möglich	Die Niederschlagsentwässerung wurde bereits in einer Machbarkeitsstudie unter Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde konzipiert. Die notwendigen technischen Anlagen zur Rückhaltung finden unter der geplanten Ebene des Bushofes Platz und erzeugen keinen zusätzlichen Flächenanspruch. Die Planunterlagen wurden zum Offenlageentwurf weiter ausgearbeitet, ergänzt und abgestimmt. Dabei erfolgt auch ein Rückgriff auf die im Vergabeverfahren und der nachfolgenden Projektplanung erreichten Verbesserungen. Mit dem Offenlageentwurf liegen die in der Stellungnahme aufgelisteten Unterlagen vor.	ja
		<u>Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken</u>		

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Die Planung greift in Wald ein und führt zu großflächiger Versiegelung, erheblichen Abgrabungen und Anschüttungen im Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet sowie in Nachbarschaft zu einem FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden daher von der Planung erheblich betroffen.</p>	<p>Das FFH- Gebiet DE-5008-302 grenzt in weniger als 100 m an das Plangebiet an. Allerdings bewirken die A4 und die Overather Straße, die hier in einem künstliche Einschnitt verlaufen, eine deutliche topografische und landschaftliche Trennung. Dennoch steht das Plangebiet über die Notwendigkeit der Niederschlagsentwässerung in einen Nebensiefen des Böttcher Bachs in einem funktionalen Zusammenhang.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Die im aktuellen Regionalplan noch bestehende Darstellung als Gewerbe- und Industriebereich (die im Entwurf zur Neuaufstellung nicht mehr enthalten ist) trifft eine Vorentscheidung für eine bauliche Nutzung.</p> <p>Aufgrund der Vorabstimmungen des Standortes wird die grundsätzliche Entscheidung für die Errichtung des Mobilhofes an dieser Stelle mitgetragen und eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesehen. Aufgrund der bisherigen planerischen Umsetzung und der noch fehlenden Unterlagen zur Bewältigung der Konflikte kann eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege derzeit noch nicht festgestellt werden.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes bestehen Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Verringerung der Anschüttungshöhen.</p>	<p>Der Regionalplan Köln – Teilabschnitt Köln – stellt das Plangebiet sowohl in der derzeit noch rechtskräftigen Fassung als auch im aktuellen Entwurfsstand im Neuaufstellungsverfahren das Plangebiet in Übereinstimmung mit den hier verfolgten Planabsichten als „Bereich für Gewerbe und Industrie“ (GIB) dar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die RVK als Trägerin des geplanten Busbetriebshofs ist bereits aus Kostengründen darauf ausgerichtet, den Umfang der Geländemodellierung so gering wie möglich zu halten. Daher wurden verschiedene Optionen für eine Begrenzung des Eingriffs in die Landschaft untersucht, bewertet und soweit es möglich war berücksichtigt.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p><u>Hinweise und Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Reduzierung der Anschüttung wird angeregt. - Ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Schwerpunkt auf der Konfliktbewältigung 	<p>Die Anregungen betreffen den Bebauungsplan und die weitere Projektplanung und werden inhaltlich dort bereits in die Planung einbezogen.</p>	<p>s. BP 5345</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		und Eingriffsvermeidung und -minderung wird empfohlen. - Dringend ist die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes. - Erst nach der Vorlage eines Entwässerungskonzeptes kann die FFH-Verträglichkeit abschließend beurteilt werden. - Es wird angeregt, den Mobilhof insbesondere nach Westen und Süden einzugrünen, um den erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild zu mindern		
		Amt 39 (Artenschutz) Die im Vorfeld bereits vorgelegte ASP Stufe 1 wurde als nicht ausreichend erachtet und ist zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Eine inhaltliche Abstimmung fand im Jahre 2021 statt. Die ASP ist der Unteren Naturschutzbehörde/ Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Prüfung vorzulegen.	Die Artenschutzprüfung liegt zur Offenlage in der in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Rheinisch-Bergischen Kreis ergänzten Fassung vom 15.03.2023 vor.	
		Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde keine Stellungnahme	-	-
		Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde: <u>Schmutzwasserbeseitigung</u> Keine grundsätzlichen Bedenken. Das Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.	-	-
		<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Meine Stellungnahme zur parallel verlaufenden frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan 5345 ist auch im vorliegenden Verfahren zur Änderung des FNP		

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p><i>Stellungnahme zum Bebauungsplan</i></p> <p><i>Es liegt noch kein Entwässerungskonzept vor. Dieses ist unter Berücksichtigung der Niederschlagsentwässerung und der Starkregenvorsorge vorzulegen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</i></p> <p><i>Bisher ist vorgesehen, das Niederschlagswasser in einen Nebensiefen des Böttcher Bach einzuleiten. Da es sich dabei um ein sehr kleines Gewässer handelt, wird darauf hingewiesen, dass eine ungedrosselte Einleitung in gewässerträglicher Weise nicht möglich sein wird. Die Versickerungsmöglichkeit ist daher eingehend zu prüfen, da die vorhandene Vorflut hydraulisch sehr leistungsschwach ist und eine umfangreiche Rückhaltung erforderlich machen wird. Aufgrund der starken Hanglage eine sehr anspruchsvolle Planung.</i></p> <p><i>Bremsstaub und Reifenabrieb des Busverkehrs erzeugen zudem hohe Belastungen für das Gewässer, so dass eine Reinigung mittels Filtration vor der Einleitung in das Gewässer erforderlich sein wird. Es wird angeraten, die genannten Punkte vor einer weiteren Beplanung aufzulösen</i></p>	<p>Die Hinweise zur Niederschlagswasserableitung werden berücksichtigt. Im Plangebiet wurden durch den Bodengutachter in verschiedenen Tiefen zwischen 2,5 und 4,4 m Versickerungsbeiwerte zwischen $2,0 \cdot 10^{-6}$ m/s und $1,7 \cdot 10^{-7}$ m/s angetroffen. Dies sowie die ausgeprägte Hanglage mit Anschnitt an den künstlichen Geländeeinschnitt der Overather Straße machen die Plangebietsfläche für eine Versickerung ungeeignet. Dagegen stehen im Bereich der Geländemodellierung hinreichende Volumina zur Rückhaltung auch eines stark gedrosselten Niederschlagsabflusses zur Verfügung.</p> <p>Die notwendigen Maßnahmen zur Minderung von Abflussspitzen (Dachbegrünung), Rückhaltung und Drosselung sowie zur Behandlung des Niederschlagswassers und zur Starkregenvorsorge sind Gegenstand der parallel zum Bauleitplan verlaufenden Projektplanung. Für die Niederschlagsentwässerung liegt bereits eine Machbarkeitsstudie des Büros Kisters aus dem Februar 2022 vor. Darin wurde die maximal zulässige Einleitmenge QE1, zul. in den Siefen in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Rheinisch-Bergischer Kreis nach BWK M3 mit 14,9 l/s bestimmt.</p> <p>Das notwendige Rückhaltevolumen wurde darauf mit 212 m³ nach DWA A117 ermittelt und kann auf dem Plangrundstück im Bereich der Auffüllung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Für die Umwandlung des Änderungsbereichs in ein Sondergebiet wurde in der Machbarkeitsstudie zur Entwässerung auch die notwendige Vorbehandlung des Niederschlagswassers untersucht. Der Lösungsvorschlag wurde mit der Unteren Wasserbehörde beim Rheinisch-Bergischen Kreis abgestimmt.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
		<p><u>Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiet</u></p>		

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Meine Stellungnahme zur parallel verlaufenden Frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan 5345 ist auch im vorliegenden Verfahren zur Änderung des FNP entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p><i>Stellungnahme zum Bebauungsplan</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen innerhalb 3 m ab Böschungsoberkante nur zugelassen werden können, wenn der Bebauungsplan diese vorsieht und keine öffentlichen Belange dem entgegenstehe. Im Sinne des Wasserrechts erfasst der Anlagenbegriff nicht nur Gebäude, sondern z.B. auch Stellplätze, Befestigungen mit Rasengittersteinen, Anschüttungen, Zäune u.ä. Auch eine mögliche Einleitstelle ist genehmigungspflichtig.</i></p> <p><i>Die Vegetation im Umfeld des Gewässers ist zu schützen, darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Beschattung ist zu gewährleisten.</i></p>	<p>Der nächstgelegene Zulauf zum Böttcher Bach verläuft mindestens 23 m von den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche entfernt, 18 m westlich der Plangebietsgrenze.</p> <p>Die Hinweise zu Oberflächengewässern und zur Genehmigungspflicht von Einleitstellen wird berücksichtigt. Der für die Einleitstelle in Frage kommende Abschnitt des Siefens ist derzeit als steil in Richtung des Durchlasses an der Overather Straße abfallendes Betonprofil mit Störsteinen ausgebildet. In diesem Bereich ist die Ergänzung eines Einleitbauwerks ohne wesentliche zusätzliche Eingriffe möglich und sinnvoll.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus den Planunterlagen ist nicht erkennbar, welche Nutzungsbereiche nach BauNVO für die Ausgestaltung der Fläche vorgesehen sind. Dies ist unter Umständen relevant, da auch eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Anhang der 4. BImSchV (Elektrolyse) vorgesehen ist. Dies bitte ich mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) abzustimmen.</p> <p>Ich bitte zu prüfen, ob hier möglicherweise die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen</p>	<p>Es ist vorgesehen, das Plangebiet als Sondergebiet für einen Busbetriebshof festzusetzen. Eine frühzeitige Abstimmung der Genehmigungsanforderungen für die geplante Wasserstofftechnik erfolgt planbegleitend.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf das Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>ja</p> <p>s. BP 5345</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Bebauungsplanes zielführend ist.</p> <p>Der auf den Mobilhof einwirkende als auch der von ihm ausgehende Lärm sollte gutachterlich untersucht werden</p>	<p>Als Teil der Umweltprüfung wurde ein schalltechnisches Prognosegutachten zum Offenlageentwurf erstellt.</p>	
		<p><u>Grundwasserbewirtschaftung</u> sowie <u>Bodenschutz / Altlasten</u></p> <p>keine weiteren Anregungen zum FNP</p>	-	-
		<p>Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: <i>- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde –</i></p> <p>Die Verkehrsbelastung ist bereits sehr hoch. Die Aufeinanderfolge der zahlreichen Lichtzeichenanlagen führt bereits zu Stausituationen. Es sollte geprüft werden, einzelne Lichtzeichenanlagen durch Kreisverkehre zu ersetzen.</p> <p>Eine verkehrliche Anbindung an die L136 wäre sinnvoller.</p>	<p>Die Leistungsfähigkeit des Netzes und des Anschlusses des Plangebiets wurde zur Offenlage gutachterlich untersucht. Dabei werden auch die Vorgaben zur Umgestaltung des betroffenen Einmündungsbereichs festgelegt. Im Rahmen der Abwägung sind dann die öffentlichen Belange des ÖPNV und der Leichtigkeit des Kfz- Verkehrs gegeneinander abzuwägen. Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der L 195 kann nach den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens auch mit den vorhandenen lichtsignalanlagengesteuerten Knotenpunkten gewährleistet werden.</p> <p>Eine Anbindung des Plangrundstücks an die L136 ist aufgrund der Lage der Straße im Einschnitt topografisch nicht realisierbar.</p>	zur Kenntnis genommen
T 12	<u>04.02.22</u> _____ _____	<p><i>Bergischer Naturschutzverein, Schmitzbüchel 2, 51491 Overath</i></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings erscheint der Bebauungsplan als zu kurz gegriffen, da</p> <p>- der gesamte Bereich entlang der Friedrich-Ebert-</p>	<p>Die Suche nach einem Standort für die Neue Feuerwache ist</p>	nein

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Straße zwischen Einfahrt Forsthaus Steinhaus und der BAB-Abfahrt Bensberg/Moitzfeld im gültigen Regionalplan als GIB ausgewiesen ist, also ähnlich wie der RVK-Hof für gewerbliche Nutzung freigegeben werden könnte, damit auch als Standort für eine Feuerwache in Frage kommen könnte,</p> <p>- die angrenzenden Flächen des Technologieparks lediglich als Parkplätze genutzt werden und auch hier eine bauliche Nutzung mit Tiefgarage, Parkhaus, Büroflächen vorgesehen werden könnten</p> <p>- und zudem die Erweiterungsabsichten der Firma Miltenyi Biotech sowie der Erweiterungsantrag des Porschezentrums Anlass sein sollten, über ein Gesamtkonzept für diesen Bereich nachzudenken.</p> <p>Die vorgelegte Planung beansprucht für die Ein- und Ausfahrt der Busse die westlich der Straße zum Forsthaus Steinhaus gelegenen Parkplätze, die für den Besuch des Naherholungsgebiets Königsforst jetzt schon nicht ausreichen. Auch dies macht das Erfordernis eines Gesamtkonzepts deutlich, das die unbefriedigende Parksituation berücksichtigt</p>	<p>abgeschlossen. Über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 6443 – Feuerwache Süd – werden aktuell die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Feuerwache an der Anschlussstelle Refrath der Bundesautobahn A 4 geschaffen.</p> <p>Im Technologiepark Bergisch Gladbach stehen keine größeren Flächen für Neuansiedlungen von Gewerbe zur Verfügung. Der Gewerbepark ist, bezogen auf das Flächenangebot, weitestgehend ausgereizt. Die Parkplätze sind größtenteils bauordnungsrechtlich erforderlich und nicht verzichtbar.</p> <p>Sowohl die Firma Miltenyi Biotech als auch Porsche Meisheide können ihren Flächenbedarf auf ihren eigenen Betriebsgrundstücken decken. Ein räumliches Gesamtkonzept für den Bereich Meisheide liegt dem im Jahr 2019 neu aufgestellten Flächennutzungsplan zu Grunde. Für die weitere Entwicklung des Technologieparks legt die Wirtschaftsförderung der Stadt Bergisch Gladbach ihren Focus auf arbeitsplatzintensive Unternehmen mit vorzugsweise hochqualifizierten Arbeitskräften. Flächen im Technologiepark standen der Regionalverkehr Köln im Rahmen der Standortüberlegungen nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Parkplätze im öffentlichen Straßenraum der zukünftigen RVK-Zufahrt standen Erholungssuchenden des Königsforstes soweit zur Verfügung, solange sie nicht durch andere Zwecke – überwiegend für Beschäftigte des Technologieparks, die das Parkplatzangebot auf den Firmengeländen annehmen wollten – belegt sind. Die heute als Stellplätze genutzten Schotterflächen entlang der Zufahrt wurden von der Stadt Erholungssuchenden bislang unentgeltlich überlassen, ohne dass es sich um einen offiziellen Wanderparkplatz handelt.</p>	<p>nein</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Mit dem Vorhaben geht eine gravierende Versiegelung einher. Der Abfluss des Oberflächenwassers wird als problematisch gesehen. Der</p>	<p>Die Projektplanung sieht bereits vor, den Abfluss von Niederschlagswasser durch Rückhaltung und eine auf den natürlichen Abfluss des mindestens 18 m westlich des Plangebiet verlaufenden Siefens und</p>	<p>ja</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>nächstgelegene Vorfluter ist nicht in der Lage, diese Wassermassen zu verkraften. Es sollte überlegt werden, ob Rückhaltebecken und/oder Staukanäle solche Regenwasserspitzen bewältigen können.</p> <p>Aufgrund der Hängigkeit des Geländes müssen massive Erdarbeiten erfolgen und Abfangbauwerke errichtet werden. Es wird nicht ersichtlich, wieviel Masse auf eine Deponie gebracht werden muss. In eine durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung sind diese das Straßennetz belastenden Transportfahrten einzurechnen.</p>	<p>des anschließenden Böttcher Bachs abgestimmte Drosselung der Einleitmengen zu regulieren. Gleichzeitig ist eine abflusssdämpfende Dachbegrünung der Gebäude vorgesehen.</p> <p>Die Modellierung des Geländes auf die geplante Höhe und der Aushub der Baugruben erfordern einen Aushub von rund 24.000 m³. Hier-von soll etwa die Hälfte auf dem Plangrundstück für die ebenfalls be-nötigte Auffüllung wieder eingebaut werden. Für nicht auf dem Gelände zu verwertende Mengen ist vor einer De-ponierung die Verwertung durch der Einbau an anderer Stelle zu prü-fen. Die notwendigen Transportfahrten gehören im Rahmen der Umwelt-prüfung zu den Umweltwirkungen der Herstellung des Vorhabens und werden dort berücksichtigt.</p>	ja
		<p>Das künftige Bauwerk führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, das den Weg ins Naturschutzgebiet weniger attraktiv macht. Es werden neben Dach- und Fassadenbegrünungen auch Eingrünungsmaßnahmen angeraten.</p>	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild und seine Beeinträchtigung wurden als Wertungskriterium in die Auslobung des nach der frühzeitigen Be-teiligung durchgeführten Bieterwettbewerbs aufgenommen und bei der Bewertung hoch gewichtet.</p>	ja
		<p>Es fehlt bislang ein Landschaftspflegerischer Be-gleitplan, der über das Ausmaß des Eingriffs unter ökologischen, klimatischen und artenschutzrechtli-chen Aspekten und das Ausmaß des Ausgleichs Auskunft gibt. Eine Neuaufforstung im räumlich-funktionalen Zusammenhang schließt sich aus, da es dafür im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach keine Fläche gibt.</p>	<p>Es wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich liegt zum Offenlageent-wurf vor. Die Kompensation des Eingriffs in Wald erfolgt über eine Zu-ordnung zu bereits durchgeführten waldbaulichen Maßnahmen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach.</p>	ja
		<p>Da mit dem Mobilhof und der Feuerwache Süd aktu-ell zwei Vorhaben in Bergisch Gladbach entwickelt werden, die beide erhebliche Flächen in Anspruch</p>	<p>Die Stadt Bergisch Gladbach verfügt über ein Flächenkataster für den Ausgleich von Eingriffen in Waldflächen zur Verfügung. Es handelt sich im um das Ausgleichsgebiet „Voislöhe West“, in dem noch nicht</p>	ja

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		nehmen, wird die Aufstellung eines potentiellen Ausgleichsflächenkatasters gefordert.	abgerechnete waldverbessernde Maßnahmen im Umfang von mehr als 87.000 Ökopunkten für Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen zur Verfügung stehen. Das Führen eines Kompensationsverzeichnisses ist in NRW gesetzliche Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörden (§ 34 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz NRW).	
T 13	26.01.22	<p><i>Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln</i></p> <p>a) Im Rahmen der Bauleitplanung sind angemessene Sicherheitsabstände im Sinne des § 50 BImSchG zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten einzuhalten. Auf diese Thematik wird im Erläuterungsbericht nicht eingegangen. Die geplante Nutzung wird als schutzbedürftige Nutzung betrachtet. Das Plangebiet befindet sich jedoch nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen bzw. Achtungsabständen von Betriebsbereichen.</p> <p>b) Im geplanten Sondergebiet ist eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse vorgesehen. Derartige Anlagen sind nach BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird empfohlen.</p> <p>Bei einer möglichen Wasserstoff-Menge von mehr als 5.000kg gilt die Anlage als Betriebsbereich der Störfallverordnung. Wenn diese Menge zwar</p>	<p>Angaben zu Betriebsbereichen und der Gefahr von schweren Unfällen sind Bestandteil des Umweltberichts und finden sich dort in Kapitel 2.6</p> <p>Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz mit eigener Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch die RVK als Vorhabenträgerin und zukünftige Betreiberin der Elektrolyse bei der Bezirksregierung Köln veranlasst. Die hierbei vorzulegenden Unterlagen und Angaben sowie die aus der Genehmigung folgenden Betreiberpflichten gehen weit über den Darstellungs- und Regelungsinhalt der Bauleitplanung hinaus. Die empfohlene Kontaktaufnahme zwischen der Vorhabenträgerin und dem für BImSchG-Genehmigungen zuständigen Dezernat der Bezirksregierung ist bereits erfolgt.</p> <p>Der Schwellenwert von 5.000 kg Wasserstoff wird nach der vorliegenden Planung und auch auf absehbare Zeit deutlich unterschritten werden. Der Tagesbedarf eines Busses kann mit < 20kg angenommen</p>	<p>ja</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Lfd Nr.	vom eingeg am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>unterschritten wird aber weitere gefährliche Stoffe in der Anlage vorhanden sind (z.B. Kraftstoffe/Öle) werden diese Stoffe miteinander verrechnet. Falls die geplante Anlage ein Betriebsbereich ist, wäre im Rahmen der Planung ein Abstandsgutachten vorzulegen.</p>	<p>werden. In der Kombination von Eigenerzeugung und Zulieferung sind Lagermengen oberhalb von 5.000 kg nicht erforderlich. Da auf dem Mobilhof keine Busse mit fossilen Treibstoffen abgestellt und gewartet werden, sind hierfür keine zusätzliche Lagermengen zu berücksichtigen und zu addieren. Die geplante Anlage ist also nicht als „Betriebsbereich“ im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung) einzustufen. Im Bauleitplanverfahren der Stadt Bergisch Gladbach ist kein Abstandsgutachten erforderlich.</p>	
T 14	<p><u>07.03.22</u> _____ _____</p>	<p><i>Umicore Mining Heritage GmbH, Postfach 1351, 63403 Hanau</i></p> <p>Laut der vorliegenden Grubenpläne wurden im Plangebiet keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt. Dennoch kann eine nicht dokumentierte oder illegale bergbauliche Tätigkeit nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden und es kann daher auf die Aussage keine Garantie gegeben werden. In den vorliegenden Unterlagen finden sich Hinweise auf bergbauliche Tätigkeiten in wenigen 10er Metern zum Plangebiet. Dies kann zu einer gestörten Abfolge der Boden- bzw. Gesteinsschichten führen. Baugrunduntersuchungen werden empfohlen. Auch in Zukunft werden dort keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Umicore vermerkt zwar bergbauliche Tätigkeiten im Umfeld des Plangebietes, dem stehen jedoch keinerlei bodenkundliche Befunde des bisherigen Bodengutachtens gegenüber, die auf Abbau von Bodenschätzen im Plangebiet oder Umlagerungen von Boden und Abraummateriale schließen lassen. Bei weiteren Bodenerkundungen wird auf Anzeichen bergbaulicher Tätigkeit besonders geachtet.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>